



Kontakt: Ilaria Ghezzi, Bewirtschaftung Verkehrsbaulinien, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Telefon +41 (0) 43 259 31 45, www.zh.ch/afm

Aufhebung von Verkehrsbaulinien, Flughofstrasse

Genehmigung

Gemeinde **Opfikon**

- Lage - Flughafenstrasse, Abschnitt Birchstrasse bis Riethofstrasse
- Massgebende - Beschluss Nr. 233 des Stadtrates Opfikon vom 4. Oktober 2022
Unterlagen - Verkehrsbaulinienplan 1:500
- Erläuterungsbericht vom 15. September 2022
- Zuständigkeit Über die vorbehaltlose Genehmigung von kommunalen Bau- und Niveaulinien entscheidet das Amt für Mobilität im Namen der Volkswirtschaftsdirektion (§ 38 Abs. 4 OG RR [LS 172.1] i.V.m. § 20 und Anhang 2 OV VD [LS 172.110.4]).

Sachverhalt

- Festsetzungsbeschluss Mit Beschluss Nr. 233 hat der Stadtrat Opfikon am 4. Oktober 2022 die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 80/1965 entlang der Flughafenstrasse teilweise ersatzlos aufgehoben.
- Anlass und Zielsetzung der Planung Die Verkehrsbaulinie RRB Nr. 80/1965 wurden ursprünglich für den Ausbau der Flughafenstrasse festgesetzt. Die Flughafenstrasse wurde in den Jahren 1960/61 als Ersatz für die Strasse Rümlang-Kloten erstellt und bildete die Zufahrt zum Flughafen aus dem Raum Furtal und dem nördlichen Glattal.

Die Bedürfnisse und Voraussetzungen haben sich in der Zwischenzeit grundlegend verändert. Mit dem Bau der verlängerten Birchstrasse konnte der Verkehr aus dem Raum Furtal und vom Flughafen effizient Richtung Autobahn A1 geleitet werden. Zudem hat die Erstellung der Glattalbahn entlang der Flughafenstrasse die Ausgangslage stark beeinflusst, so dass ein Ausbau der Flughafenstrasse innerhalb des Baulinienkorridors heute nicht mehr realisierbar ist.

Im Baulinienkorridor befindet sich das Grundstück Kat. Nr. 8793. Auf diesem Grundstück ist ein Hochhaus geplant. Das Bauvorhaben entspricht zwar den Anforderungen des regionalen Richtplans Siedlung und Landschaft Glattal, steht jedoch im Konflikt mit den Baulinien, die das Grundstück belasten.

Im Bereich der Einmündung der Flughafen- in die Birchstrasse sind die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 80/1965 nicht mehr zweckmässig, verhindern die bauliche Entwicklung der Umgebung und sollen ersatzlos aufgehoben werden.

Niveaulinien sind keine vorhanden.



Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

Gemäss § 17 i. V. m. § 27 lit. c der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 ist für die Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien der Stadtrat zuständig.

B. Materielle Prüfung

Zusammenfassung der Vorlage Im Einmündungsbereich der Flughafen- in die Birchstrasse sollen die Verkehrsbaulinien RRB Nr. 80/1965 teilweise ersatzlos aufgehoben werden.

Ergebnis der Prüfung Durch den Bau der Glattalbahn und der Umfahrung Birchstrasse sind die Baulinien RRB Nr. 80/1965 für den Ausbau der Flughafenstrasse obsolet geworden. Die Flughafenstrasse ist weder im kantonalen noch im regionalen Richtplan als Hauptverkehrsstrasse gekennzeichnet. Weiter beachten die Baulinien den Strassenverlauf nicht und beeinträchtigen massgebend die Bebaubarkeit des Grundstückes Kat. Nr. 8793.

Mit der Aufhebung der Baulinien sind die Flughafenstrasse und die Glattalbahn (Parzelle Kat. Nr. 8791) mit den herkömmlichen Strassen- und Grenzabständen nach Planungs- und Baugesetz sowie den Bestimmungen der Bau- und Zonenordnung der Stadt Opfikon weiterhin rechtlich gesichert.

Für die Raumsicherung auf dem Grundstück Kat.-Nr. 8793 der im regionalen Richtplanteil vom November 2021 verankerten kantonalen Bike Line sind die bestehenden Baulinien nicht zweckmässig. Auf der Parzelle ist bereits ein Bauvorhaben vorgesehen. Die Bike Line wird im Projekt integriert und ihre rechtliche Sicherung im Bauverfahren geregelt.

Die teilweise ersatzlose Aufhebung der Baulinien RRB Nr. 80/1965 entlang der Flughafenstrasse soll den aktuellen Gegebenheiten sowie der zukünftigen baulichen Entwicklung der umgebenden Grundstücke Rechnung tragen.

C. Hinweise zur Umsetzung

Keine Hinweise.

D. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen. Sie kann somit genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]).

Gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentcheid zusammen mit den geprüften Akten zu veröffentlichen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.

Im Namen der Volkswirtschaftsdirektion wird verfügt:

- I. Die mit Beschluss Nr. 233 am 4. Oktober 2022 vom Stadtrat Opfikon beschlossene teilweise ersatzlose Aufhebung von Verkehrsbaulinien entlang der Flughafenstrasse wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.
- II. Der Stadtrat Opfikon wird eingeladen:
 - Dispositiv I zusammen mit dem Festsetzungsbeschluss samt Rechtsmittelbelehrung gemäss § 5 Abs. 3 PBG in Verbindung mit § 108 Abs. 3 PBG zu veröffentlichen und aufzulegen sowie diese Verfügung den betroffenen Grundeigentümern schriftlich (per Einschreiben) mitzuteilen.
 - Die Nachführung der Verkehrsbaulinien in den öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) zu veranlassen.
 - Nach Rechtskraft des genehmigten Beschlusses dem Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien, 8090 Zürich, den Beleg der Publikation inkl. Rechtskraftbescheinigung zuzustellen.
- III. Mitteilung an:
 - Stadtrat Opfikon inkl.
 - Baulinienplan 1:500
 - Erläuterungsbericht vom 15. September 2022
 - Beschluss Stadtrat Nr. 233 vom 4. Oktober 2022
 - Verfügungskopie an Amt für Mobilität, Stab, Rechtsdienst / Baulinien.

Amt für Mobilität



Markus Traber, Amtschef

Kanton Zürich
Stadt Opfikon

Verkehrsbaulinien
Flughofstrasse
Abschnitt von Birchstrasse bis Riethofstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Stadtrat Opfikon festgesetzt
Beschluss Nr. *2022-233* vom *4. Oktober 2022*

Der Stadtpräsident:

Der Stadtschreiber:

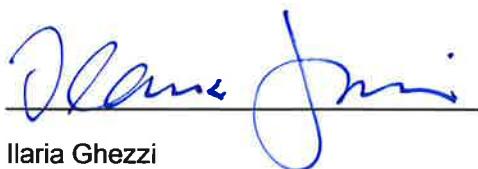


Roman Schmid

Willi Bleiker

Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. *8530* vom *8. Dez. 2022*

Für die Volkswirtschaftsdirektion:



Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlegendaten
--	Ari	26.10.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.03.2022, © Amtliche Vermessung
	Freigabe:		
	Gul		

Kanton Zürich
Stadt Opfikon

Verkehrsbaulinien
Flughofstrasse
Abschnitt von Birchstrasse bis Riethofstrasse

Situation 1:500

Ausschreibung im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. vom

Vom Stadtrat Opfikon festgesetzt
Beschluss Nr. vom

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

Roman Schmid Willi Bleiker

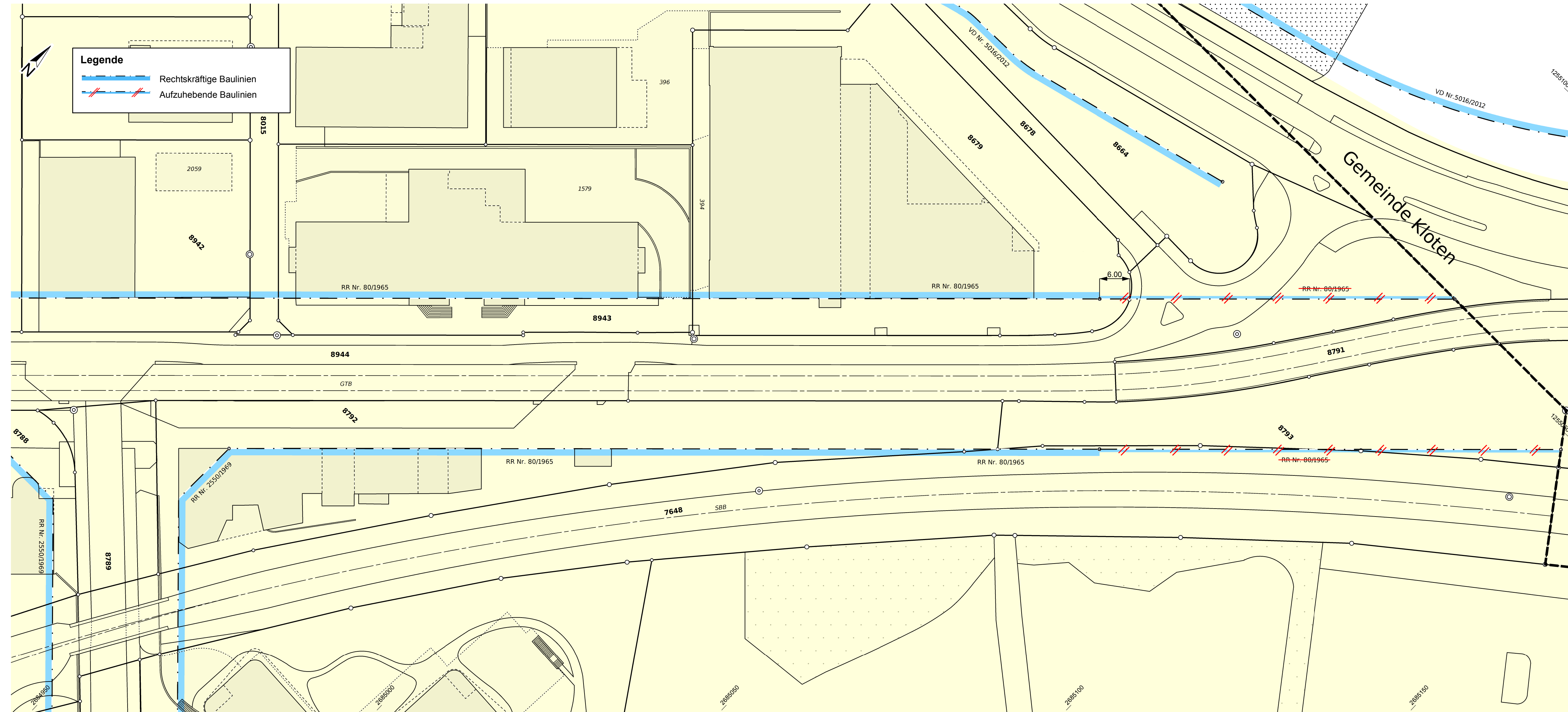
Von der Volkswirtschaftsdirektion genehmigt
Verfügung Nr. vom

Für die Volkswirtschaftsdirektion:

Ilaria Ghezzi

Verfasser Gossweiler Ingenieure AG, Lindenstrasse 23, 8302 Kloten

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
--	Ari Freigabe: Gul	15.9.2022	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 29.03.2022. © Amtliche Vermessung



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung
Publikationsdatum: KABZH 06.10.2023
Öffentlich einsehbar bis: 06.10.2026
Meldungsnummer: RP-ZH02-0000002013

Publizierende Stelle
Stadt Opfikon, Oberhauserstrasse 27, 8152 Glattbrugg

Aufhebung von Verkehrsbaulinien Flughafenstrasse, Abschnitt Birchstrasse bis Riethofstrasse, Bekanntmachung des Inkrafttretens

Betrifft: 8152 Glattbrugg

Angaben zum Inhalt:

Die teilweise Aufhebung der Verkehrsbaulinie RRB Nr. 80/1965 entlang der Flughafenstrasse wurde vom Stadtrat Opfikon mit Beschluss vom 04. Oktober 2022 festgesetzt und von der Volkswirtschaftsdirektion mit Verfügung Nr. 8530/2022 vom 08. Dezember 2022 genehmigt. Die Aufhebung der Verkehrsbaulinie tritt am Tag nach der Publikation in Kraft.

Kontaktstelle:

Stadt Opfikon
Oberhauserstrasse 27
8152 Glattbrugg

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich
Sitzung vom 7. Januar 1965**

	Baudirektion Kanton Zürich	TBA
PLANVERWALTUNG		
PBG		
Opfikon-Glattbrugg		0066-0033

80. Baulinien (Genehmigung). Der Gemeinderat Opfikon ersuchte am 10. Juni 1963 um Genehmigung seines Beschlusses vom 2. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Flughafenstrasse I. Kl. Nr. 8, zwischen den Gemeindegrenzen Rümlang und Kloten. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 11. Juni 1963 sind gegen den am 12. Oktober 1962 im kantonalen Amtsblatt veröffentlichten und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilten Beschluss keine Rekurse eingegangen.

In den Jahren 1960/61 ist die Flughafenstrasse als Ersatz für die den Flughafenbauten zum Opfer gefallene Strasse Rümlang—Kloten neu erstellt worden. Sie bildet die Zufahrt zum Flughafen aus dem Raume Furttal und dem nördlichen Glattal. Gleichzeitig ermöglicht sie dem schweren Lastwagenverkehr in Richtung Ostschweiz die Umfahrung der Engpässe von Seebach und Glattbrugg. Im Zeitpunkt der für später vorgesehenen Erstellung der verlängerten Birchstrasse dürfte die Flughafenstrasse noch zusätzlichen Verkehr aus den angrenzenden Industriegebieten der Stadt Zürich erhalten.

Zwischen Gemeindegrenze Rümlang und Glatt beträgt der Baulinienabstand 40 m. Er ist identisch mit dem im anschliessenden Rümmlanger Teilstück projektierten Abstand und trägt den oben aufgeführten Erwägungen insofern Rechnung, als er einen Vollausbau einer vierspurigen, richtungsgetrennten Strasse mit zwei Nebenfahrbahnen gewährleistet. Von der Glatt bis zur Gemeindegrenze Kloten ist ein 30 m breiter Baulinienabstand vorgesehen, weil in diesem Teilstück, das lediglich Zubringerdienst zum Flughafen Zürich sowie Lokalverkehr aufweisen wird, auf die Nebenfahrbahnen verzichtet werden kann. Bei den Einmündungen und Kreuzungen von Seitenstrassen weisen die Baulinien den Verkehrsbedingungen entsprechende Abschrägungen bzw. Rücksprünge auf. Sie schliessen an die bereits genehmigten Baulinien (RRB Nr. 3139/1945 und Nr. 2169/1960) an.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts im Wege.
Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Opfikon vom 2. Oktober 1962 betreffend Festsetzung von Baulinien an der Flughafenstrasse I. Kl. Nr. 8, zwischen den Gemeindegrenzen Rümlang und Kloten, wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Opfikon wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzumachen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Opfikon, unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk im Doppel, den Bezirksrat Bülach sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. Januar 1965.

Vor dem Regierungsrate
Der Staatschreiber:

H. Isler